

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/21985, 19/22816, 19/23054 Nr. 11, 19/23793 –

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge
und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen

Bericht der Abgeordneten Metin Hakverdi, Dr. André Berghegger, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Otto Fricke, Dr. Gesine Löttsch und Sven-Christian Kindler

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Behinderten-Pauschbeträge sowie den Pflege-Pauschbetrag ihren Voraussetzungen und der Höhe nach anzupassen.

Darüber hinaus sollen verschiedene Steuervereinfachungen die Steuerpflichtigen mit Behinderungen von Nachweispflichten und die Verwaltung von Prüfungstätigkeiten entlasten.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2021	2022	2023	2024	2025
Insgesamt	- 1.205	- 185	- 1.095	- 1.250	- 1.295	- 1.340
Bund	- 515	- 79	- 469	- 534	- 553	- 574
Länder	- 509	- 79	- 462	- 528	- 547	- 565
Gemeinden	- 181	- 27	- 164	- 188	- 195	- 201

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz führt zu einer nicht quantifizierbaren Verringerung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger insoweit als durch die Maßnahmen ein Einzelnachweis von Aufwendungen entbehrlich werden kann.

Das Gesetz führt zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger durch die Einführung eines Pflege-Pauschbetrags für die Pflegegrade 2 und 3.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz führt nicht zu einer Erhöhung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht einmaliger Umstellungsaufwand. Dieser erfolgt im Rahmen der laufenden Pflege und Aktualisierung der Steuererklärungsvordrucke sowie der IT-Verfahren und ist nicht separat bezifferbar bzw. derzeit nicht näher quantifizierbar, weil die Analysen zur Umsetzung noch nicht abgeschlossen sind.

Der durch die Vereinfachung entstehende Minderaufwand durch entfallende Prüfungstätigkeiten wird zumindest teilweise durch die erwarteten höheren Fallzahlen wieder aufgehoben, so dass insgesamt eine geringfügige, nicht quantifizierte Minderung des Verwaltungsaufwandes prognostiziert wird.

Die Einführung eines Pflege-Pauschbetrags für die Pflegegrade 2 und 3 führt zu einem nicht quantifizierbaren Mehraufwand für die Verwaltung.

Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 28. Oktober 2020

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Metin Hakverdi

Berichterstatter

Dr. André Berghegger

Berichterstatter

Dr. Birgit Malsack-Winkemann

Berichterstatterin

Otto Fricke

Berichterstatter

Dr. Gesine Lötzsch

Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter

